

**Studienordnung für den
Masterstudiengang
Sustainable Resource Management
(Nachhaltiges Ressourcenmanagement)**

an der

Technischen Universität München

Vom 26. Juni 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München (TUM) nachfolgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Verlauf des Studiums
- § 5 Systematik der Studieninhalte
- § 6 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen
- § 7 Studienplan
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung an der Technischen Universität München (ADPO) und der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management an der Technischen Universität München (FPO) vom 26. Juni 2006 Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudiengangs Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium Sustainable Resource Management soll auf wissenschaftlicher Grundlage die Fähigkeit vermitteln, Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung und Gestaltung des Umgangs mit natürlichen Ressourcen zu erarbeiten. ²Absolventen sollen in der Lage versetzt werden, gesellschaftspolitische, ökonomische, produktionstechnischen und naturwissenschaftlichen Aspekte in Entwicklungskonzepten zu implementieren. ³Der wissenschaftliche Abschluss befähigt die Absolventen zur Umsetzung der vermittelten wissenschaftlichen Methoden und Konzepte im Rahmen von umweltrelevanten Fragestellungen. ⁴Das Studium soll dadurch die Eingangsmöglichkeit insbesondere für nationale und internationale Berufsfelder in Management, Industrie, Dienstleistungsunternehmen, Forschungseinrichtungen und Verbänden schaffen. ⁵Der Studiengang ist international orientiert und ist ein besonderes Angebot an hervorragend qualifizierte ausländische Studieninteressenten.
- (2) Der Masterstudiengang ermöglicht eine individuelle Ausrichtung der Ausbildung und große Flexibilität bei der Wahl der Vertiefungsbereiche.
- (3) Die Masterprüfung bildet einen berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studiums Sustainable Resource Management.

§ 3

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen sind in § 4 der FPO geregelt.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer und Verlauf des Studiums

- (1) Das Masterstudium Sustainable Resource Management an der Technischen Universität München beginnt grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der Anfertigung der Master's Thesis vier Semester. ²Der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden (SWS) verteilt auf drei Semester. ³Hinzu kommt eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten für die Anfertigung der Master's Thesis.
- (3) ¹Das Studium umfasst acht Pflichtmodule (Kernbereich) und acht Wahlpflichtmodule (Vertiefungsbereich) sowie eine Master's Thesis. ²Der Fächerkatalog ist aus Anlage 1 der FPO ersichtlich.

§ 5

Systematik der Studieninhalte

¹Der Kernbereich vermittelt die wissenschaftlichen Methoden zum Management natürlicher Ressourcen. ²In den Vertiefungsbereichen werden problemorientiert Methoden und Konzepte zum Umgang mit speziellen natürlichen Ressourcen vermittelt. ³Durch die Auswahlmöglichkeit unter den Vertiefungsbereichen wird eine Spezialisierung und Individualisierung des Abschlusses erreicht. ⁴In der Master's Thesis soll durch eine Projektarbeit die praktische Umsetzung der Grundideen des Ressourcenmanagements erreicht werden.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vermittelt durch:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare
4. Kolloquien
5. Praktika

²Nrn. 1 bis 5 können durch Exkursionen, Feldstudien u.ä. ergänzt werden. ³In den unter Satz 1 und 2 genannten Veranstaltungen sollen Fähigkeiten entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.

- (2) ¹Vorlesungen und Seminare dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten einzelner Fächer darzulegen und fachspezifische Fragestellungen zu erörtern. ²Ein ergänzendes Literaturstudium zu den Veranstaltungen soll eine Vor- und Nachbereitung gewährleisten.
- (3) ¹Seminare dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Seminare bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.
- (4) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Dialog und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschuldozenten, eingeladenen Experten, Praktikern und Studenten Spezialprobleme eines Faches oder Teilgebietes zu diskutieren und zu lösen.
- (5) ¹Praktika dienen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten. ²Der Stoff wird anhand praktischen Umgangs mit den Lehrinhalten vertieft, die Studierenden mit der praktischen Umsetzung der Kenntnisse konfrontiert.
- (6) Jede Lehrveranstaltung ist mindestens jedes zweite Semester anzubieten.
- (7) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen angeboten werden.

§ 7

Studienplan

¹Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan. ²Er stellt die inhaltliche Umsetzung der Studienordnung dar und enthält Angaben über den Studienverlauf, Art, Dauer und Wertung der Lehrveranstaltungen sowie Wahlmöglichkeiten unter den Vertiefungsbereichen.

§ 8

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung des Studiendekans für Forst-

wissenschaft und Ressourcenmanagement durchgeführt. ²Diese berät in allen studienrelevanten Fragen, insbesondere zu Zulassungsvoraussetzungen und Fächerwahl. ³Sie führt insbesondere Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger durch.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studenten, die das Studium im Masterstudiengang Sustainable Resource Management an der Technischen Universität München im Wintersemester 2006/07 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 22. Februar 2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2006 Nr. X/3-5e65(TUM)-10b/11 651).

München, den 26. Juni 2006
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2006.